



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club führt den Namen „Segelsportclub Bosau von 1970 e.V.“ und hat seinen Sitz in Bosau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin unter der Nummer VR 257 eingetragen.
- 1.2 Der Segelsportclub Bosau von 1970 e.V. wird im Folgenden SSCB genannt. Der Clubstander ist ein roter Stander mit weißem Rand und blauem Kreis mit drei weißen Segeln sowie mit der Aufschrift SSCB.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als Anschrift des SSCB gilt jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Clubs

- 2.1 Der SSCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Clubs ist die Förderung des Segelsportes! Der SSCB dient der Ausübung des Segelsports und der segelsportlichen und körperlichen Ausbildung insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder. Dazu bietet er geeignete Veranstaltungen wie z.B. Ausbildung, Jugendsegelwochen und Regatten an.

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SSCB ist unpolitisch. Für sich lehnt er alle Bindungen politischer, konfessioneller und insbesondere radikaler, rassistischer und nationalistischer Art ab.

- 2.3 Den Mitgliedern stehen alle Baulichkeiten, Segelsportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung, und sie dürfen an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2.4 Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des SSCB setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Clubarbeit beteiligen, den Segelsport betreiben oder sich aktiv in der Clubführung (Vorstand) betätigen. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die, ohne die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Club oder um den Segelsport allgemein auf Vorschlag vom Vorstand dazu berufen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- 3.2 Mitglied des SSCB kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung des SSCB an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Formblatt des SSCB) ist an den Vorstand des Clubs zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht genannt zu werden.
- 3.3 Änderungen der Mitgliedschaft, wie z.B. das Erwachsenwerden von Kindern oder deren Ausscheiden im Rahmen der Familienmitgliedschaft müssen dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Jahres angezeigt oder aus anderen Gründen bekannt sein. Diese Änderungen wirken sich im Folgejahr entsprechend auf den Beitrag aus.
- 3.4 Bei der Aufnahme in den SSCB sind ein Aufnahmebeitrag sowie der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche sind von einem Aufnahmebeitrag befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.
- 4.2 Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum darauffolgenden Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung eines Jugendlichen muss durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- 4.3 Der Ausschluss aus dem SSCB kann wegen vereinschädigendem Verhalten erfolgen, z.B. wenn
- gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen wird,
 - innerhalb des SSCB wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben wurde,
 - das Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist,
 - sich jemand in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des SSCB durch sein Verhalten geschädigt hat.
- 4.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- 4.5 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat des SSCB zulässig (§11).
- 4.6 Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere der Beitragspflicht, bis zum Wirksamwerden des Austrittes bzw. Ausschlusses nachzukommen. Rückständige Beiträge und sonstige geldliche Verpflichtungen können durch einen Rechtsvertreter eingeklagt werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Betroffenen.
- 4.7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Segelsports innerhalb des SSCB und der Benutzung der Clubeinrichtungen.

4.8 Nach Austritt bzw. Ausschluss darf der Ständer des SSCB nicht mehr geführt werden, Clubschlüssel müssen zurückgegeben werden, und der Führerschein des DSV muss dem Vorstand zur entsprechenden Eintragung (Löschen der Clubmitgliedschaft) vorgelegt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Clubmitglieder

5.1 Die Mitglieder verpflichten sich,

- den Segelsport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben,
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- an der, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, sowie
- die erforderlichen Führerscheine zu erwerben.

5.2 Die Mitglieder des Clubs sind weiter verpflichtet, die Interessen des SSCB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des SSCB gefährdet werden könnte. Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Clubsatzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Tätige Mitarbeit und Teilnahme am Clubleben werden gefordert. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Antrags- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche bzw. Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

5.4 Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

§ 6 Beitragszahlungen

6.1 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Kosten für Liegeplätze und andere Abgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss wird jeweils unverzüglich veröffentlicht. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag sowie Kosten für Liegeplätze sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und sind bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Die Mitglieder sollten dem Kasenswart zum Einzug der Beiträge sowie Kosten für Liegeplätze ein „SEPA-Lastschriftmandat“ erteilen.

6.3 Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.

6.4 Ehrenmitglieder sind nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

§ 7 Gemeinschaftsdienst

7.1 Zur Durchführung des Clubbetriebes, der Pflege und Wartung aller clubeigenen Gerätschaften und Anlagen, sowie zur Durchführung von Regatten und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, ist von jedem ordentlichen Mitglied und ab dem vollendeten 19. Lebensjahr jährlich ein Gemeinschaftsdienst abzuleisten.

7.2 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- 7.3 Den Einsatz der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr regelt der Jugendwart in eigener Zuständigkeit.
- 7.4 Die Anzahl dieser Dienststunden wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf durch nicht vorhersehbare Ereignisse die Anzahl der Stunden zu erhöhen.
- 7.5 Für nicht geleistete Dienststunden wird jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, im Folgejahr mit einem zusätzlichen Mitgliedsbeitrag belastet. Die Höhe wird in einer gesonderten Gemeinschaftsdienstordnung festgelegt.

§ 8 Organe des SSCB

8.1 Die Organe des Clubs sind:

- 8.1.1 die Mitgliederversammlung
- 8.1.2 der Vorstand
- 8.1.3 der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des SSCB ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten und ist jeweils bis zum 1.5. eines Geschäftsjahres durchzuführen.

9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt oder
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

9.4 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

9.5 Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder erschienen, so ist die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dies auf der Einladung angekündigt wurde.

9.6 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (Versammlungsleiter) geleitet. Der Versammlungsleiter stellt fest, ob zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Bei Widerspruch wird darüber abgestimmt. Der Versammlungsleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und bringt die Tagesordnungspunkte zur Beratung und Abstimmung. Er erteilt den Rednern in der von ihm festgelegten Reihenfolge der Meldungen das Wort. Mitgliedern des Vorstandes kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

9.7 Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 9.8 Vorstandswahlen erfolgen durch einfaches Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gefordert. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein vom Versammlungsleiter zu ziehendes Los.
- 9.9 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Dem Antragsteller muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Antrag vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu erläutern und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss vor Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden.
- 9.10 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.11 Satzungsänderungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können nur von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt ohne Aussprache. Satzungsändernde oder -ergänzende Anträge müssen mit der Einladung veröffentlicht werden.
- 9.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- 9.13 Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Berufung gemäß § 9.3 vom Vorstand verlangt wird bzw. ein Beschluss gemäß § 15 (Auflösung des Clubs) gefasst werden soll. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 9 ff. entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schriftwart
- dem Sportwart
- dem Hafenmeister
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Fest- und Veranstaltungswart

10.2 Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt (außer Jugendwart - § 10.3), von der Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

10.2.1 In Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftwart
- Sportwart
- Pressewart

10.2.2 In Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Hafenmeister
- Fest- und Veranstaltungswart

10.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt (außer 1. Vorsitzender), so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.2.4 Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird aber erst mit Wahl bzw. Zuwahl eines Nachfolgers wirksam.

10.3 Der Jugendwart wird gemäß Jugendordnung des SSCB auf einer Jugendgruppenversammlung gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

10.4 Der Vorstand kann zusätzliche Ressortleiter bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören (z.B. Regattawart, Anglerteichwart, Slipanlagenwart, Versicherungswart).

10.5 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den SSCB gerichtlich und außergerichtlich in allen Clubangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

10.6 Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Clubinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aktenkundig vom 1. Vorsitzenden zu verwahren.

- 10.7 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 10.8 Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSCB. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Clubvermögens;
 - e) die Durchführung von Ausschluss- und Ordnungsverfahren gemäß § 4.3 ff.;
 - f) die Vergabe der Bootsliege- und Landliegeplätze.

§ 11 Der Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat des SSCB ist zugleich als Rechtsausschuss und Schiedsgericht tätig.
- 11.2 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Zum Ehrenratsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die dem Club als ordentliches oder Ehrenmitglied angehört. Sie darf nicht dem Vorstand angehören.
- 11.3 Der Ehrenrat wird von den Mitgliedern, anlässlich der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 4 Jahren durch einfaches Handzeichen gewählt. Die Wahl muss angenommen werden. Es sei denn, es stehen außergewöhnliche Gründe dem entgegen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.4 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte - mit einfacher Mehrheit - einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.
- 11.5 Die Zuständigkeit und Befugnisse regelt die Ehrenratsordnung.

§ 12 Kassenführung / Kassenprüfungen

- 12.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Er ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Er erstellt den Jahresabschluss per 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres.
- 12.2 Der Kassenwart ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 12.3 Der Club hat zwei ständige Kassenprüfer, von denen jährlich einer von der Mitgliederversammlung neu gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl nach 1 Jahr ist möglich.
- 12.4 Die Kassenprüfer sind verpflichtet zu prüfen, ob die Finanzmittel des Clubs nach den Grundsätzen der Sparsamkeit sowie in Anlehnung an den Haushaltsvoranschlag eingesetzt wurden und müssen die Beitragsaußenstände sowie Außenstände für Liegeplatzgebühren etc. prüfen.

12.5 Bis zur Mitgliederversammlung ist eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwarts - insoweit auch die Entlastung des Gesamtvorstandes - zu beantragen, oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum ein Entlastungsantrag nicht gestellt werden kann.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

13.1 Für die Aufrechterhaltung des Clubbetriebes sind von der Mitgliederversammlung je eine Beitragsordnung, Gemeinschaftsdienstordnung, Clubhausordnung, Hafensordnung, Jugendordnung sowie Ehrenratsordnung zu erlassen. Die Jugendgruppe verabschiedet eine Jugendordnung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSCB bestätigt werden muss

§ 14 Haftung

14.1 Der SSCB schließt für sich und seine Organe Versicherungen ab, soweit dieses möglich und vertretbar ist.

14.2 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Clubmitglied aus der Teilnahme am Segelsport oder durch Benutzung der übrigen Clubeinrichtungen entstanden sind, aber ein Haftpflichtanspruch durch die Versicherung nicht gedeckt ist, haftet der Club nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Club nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

14.3 Jedes Mitglied kann sich über die bestehenden Versicherungsabschlüsse informieren.

14.4 Schadensfälle und Haftpflichtansprüche sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 15 Auflösung des Clubs

15.1 Die Auflösung des SSCB kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Bosauer Sportverein von 1946 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

16.1 Die Bestimmungen dieser Clubsatzung sind am 11.02.2017 durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.